

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 134

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. §. 228. — Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. §. 228. — Verordnung über die den Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. §. 228. — Bekanntmachung zur Veränderung der Verordnung über Preisbefreiungen bei Verkäufen von Schafwollen vom 28. September 1916 §. 227. — Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Preisengerichte. §. 228.

(Nr. 5946) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Mitteilungen über Wertpapierkurse sind gestattet, wenn sie zwischen im Inland ansässigen Personen oder Firmen erfolgen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5947) Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wechselmäßige Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels, die noch nicht verjährt sind, verjähren, wenn der Akzeptant seinen

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1917.